



Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse) - 1. Änderungssatzung -	1
Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse) - 1. Änderungssatzung -	3
Impressum	4

Bekanntmachung des ZWAG

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse)

- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.02.2017 die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

Der bisherige § 1 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ebenso erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Erneuerung von zweiten und weiteren Trinkwasserhausanschlüssen.“

§ 2

Der bisherige § 2 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Nach demselben Grundsatz sind für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Erneuerung von zweiten und weiteren bestehenden Trinkwasserhausanschlüssen die dafür aufgewendeten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse) tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 03.02.2017


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.02.2017 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 03.02.2017 angezeigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Trinkwasserhausanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Trinkwasserhausanschlüsse) wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 03.02.2017


M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Satzung

zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse)

- 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Art. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.02.2017 die folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

Der bisherige § 1 Absatz 3 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Ebenso erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Veränderung, Beseitigung und Erneuerung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen.“

§ 2

Der bisherige § 2 Absatz 2 wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Nach demselben Grundsatz sind für die Erweiterung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Erneuerung von zweiten und weiteren bestehenden Schmutzwassergrundstücksanschlüssen die dafür aufgewendeten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse) tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 03.02.2017



M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 02.02.2017 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreis Saalekreis mit Schreiben vom 03.02.2017 angezeigte Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen (Kostenerstattungssatzung für Schmutzwassergrundstücksanschlüsse) wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 03.02.2017



M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info, Internet: www.zwag.info.